

15. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Bayern vom 19. Mai 2020

zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 11. Mai 2019,

zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 11. Mai 2019,

als 14. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV-Prakt AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrag vom 26. Juli 2018

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 27. Januar 2020.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 11. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen von § 12 (Regelmäßige Arbeitszeit)

1. In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Buchstaben „B“ die Angabe „P (39 Stunden),“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Buchstaben „A“ die Angabe „P (38,5 Stunden),“ eingefügt.

§ 2

Änderung von § 14 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „EG 9 bis 11“ durch die Angabe „EG 9a bis 11“ ersetzt.

§ 3

Änderung von § 17 (Eingruppierung)

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 (Entgeltordnung). ²Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Eingruppierung von Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Tätigkeitsmerkmale nicht ausdrücklich in Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) aufgeführt sind, der Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II nebst Zuordnungstabelle gemäß Anlage 2 zum TV-Ü AWO Bayern (jeweils in der Fassung bis zum 30. Juni 2020) weiter, bis die Überleitung der noch in den allgemeinen Entgeltgruppen (E-Gruppen) eingruppierten Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die S-Gruppen erfolgt.
- (1b) Abweichend von Absatz 1 regelt sich die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 1 nach § 16 Absatz 2 TV-Ü AWO Bayern und die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 1S nach § 16 Absatz 4 TV-Ü AWO Bayern.
- (2) ¹Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten, die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) ¹Soweit die Beschäftigungszeit im Zusammenhang mit der Eingruppierung relevant ist, werden ununterbrochene Beschäftigungszeiten, die unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber der Arbeiterwohlfahrt in Bayern zurückgelegt wurden, anerkannt. ²Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband. Unterbrechungszeiten von bis zu einem Monat sind un-
schädlich.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Andere Arbeitgeber der AWO sind Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt und Gesellschaften, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind.

- (4) Beschäftigte in Einrichtungen und Diensten der stationären und ambulanten Altenpflege erhalten Funktionszulagen nach folgenden Maßgaben:

a) ²Die Zulage beträgt

in Gruppe 1: monatlich 150,00 Euro für

- aa) Gerontopsychiatrische Fachkräfte,
- bb) Fachkraft für psychiatrische Pflege,

in Gruppe 2: monatlich 100,00 Euro für

- aa) Fachkräfte Palliative Care mit einer anerkannten Fachweiterbildung im Umfang von mindestens 500 Stunden,
- bb) Praxisanleiter*innen,

in Gruppe 3: monatlich 50,00 Euro für

- aa) Qualitätsbeauftragte,
 - bb) Hygienebeauftragte,
 - cc) Medizinproduktebeauftragte,
 - dd) Sicherheitsbeauftragte,
 - ee) Multiplikator*innen für Expertenstandards in der Pflege,
 - ff) Fachkräfte Palliative Care (mit einer anerkannten Fachweiterbildung im Umfang von mindestens 80 Stunden).
- b) Voraussetzung für die Zahlung der Zulage ist eine abgeschlossene anerkannte (Fach-)Weiterbildung im entsprechenden Arbeitsgebiet bzw. eine Fortbildung, die Voraussetzung für eine bestimmte Beauftragung/Benennung ist.
- c) ¹Alle Beschäftigten mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung erhalten die jeweilige Zulage, sobald ihnen die entsprechende Funktion zugewiesen oder Beauftragung erfolgt ist. ²Der Anspruch auf die Zulage in Gruppe 2 besteht ausnahmsweise auch, wenn der Arbeitgeber Beschäftigten die Funktion „Praxisanleiterin“ bzw. „Praxisanleiter“ ausdrücklich zuweist, obwohl diese mit Kenntnis des Arbeitgebers die nach der AVPfleWoQG erforderliche Fort- oder Weiterbildung (noch) nicht haben.
- d) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen der Gruppe 1 oder 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, mindestens jedoch 75,00 Euro. ²Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbetrag für die Zulage der Gruppe 2 Doppelbuchst. bb) mindestens 50,00 Euro. ³Die Zulage der Gruppe 3 erhalten Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe.
- e) Die Beauftragung/Übertragung von mehreren Funktionen löst die Zahlung aller entsprechenden Zulagen aus.
- f) Wird die Funktion vertretungsweise zugewiesen/beauftragt, findet § 18 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Buchst. a) Gruppe 1 Doppelbuchst. bb):

Die Zulage steht abweichend von Absatz 4 Eingangssatz auch zu, wenn der Einsatz als Fachkraft für psychiatrische Pflege außerhalb der stationären oder ambulanten Altenhilfe erfolgt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Buchst. a) Gruppe 2 Doppelbuchst. aa):

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die unverzügliche Aufnahme von Tarifverhandlungen bei einer zukünftigen Änderung durch Gesetz oder Verordnung in Bezug auf Voraussetzungen für die Beschäftigung von Praxisanleiter*innen oder die dafür geltenden Regelungen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Über der Erweiterung der Zulagen in Bezug auf zusätzliche Beauftragungen und in Bezug auf die Anwendung außerhalb der Pflege werden die Tarifvertragsparteien in der jeweiligen nächsten Entgelttrunde verhandeln.

- (5) ¹Ab dem 1. Januar 2016 erhalten Beschäftigte, die ein Tabellenentgelt nach den Anlagen A, B, C oder D erhalten, in den Entgeltgruppen EG 6 bzw. S 5 und höher, sowie Beschäftigte in der EG 5 bzw. S 4 mit mindestens zweijähriger, für die ausgeübte Tätigkeit einschlägige Ausbildung neben dem Tabellenentgelt einen Fachkraftzuschlag.

§ 17 Absatz 5 Satz 1 [In der Fassung ab dem 1. Januar 2021]:

¹Beschäftigte, die ein Tabellenentgelt nach den Anlagen A oder B erhalten und in den Entgeltgruppen EG 6 und höher eingruppiert sind, erhalten neben dem Tabellenentgelt einen Fachkraftzuschlag.

²Der Zuschlag beträgt für Beschäftigte der oben genannten Entgeltgruppen in den Entgeltstufen 1 - 3 jeweils 30 Euro und in den Stufen 4 und höher jeweils 20 Euro.

³Der Zuschlag wird dem jeweiligen Tabellenwert hinzu gerechnet und ist Teil des Tabellenentgelts. ⁴Soweit Entgeltregelungen für Beschäftigte, die keinen Anspruch auf den Zuschlag haben, auf Tabellenwerte für Beschäftigte mit Anspruch auf den Zuschlag verweisen (z. B. Praktikantenvergütung) wird der Fachkraftzuschlag nicht berücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Bestimmt sich der Tabellenwert in einer Entgeltgruppe nach dem Wert einer anderen Entgeltgruppe und dort einer anderen Stufe, kommt es für die Höhe des Fachkraftzuschlages auf die Stufe der Entgeltgruppe an, die den Wert einer anderen Entgeltgruppe in Bezug nimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 3:

Der Zuschlag wird mit dem Tabellenentgelt zusammengerechnet und ab dem 1. Januar 2016 als eine Summe in den Entgelttabellen der Anlagen A, B, C und D ausgewiesen.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 3 [in der Fassung ab dem 1. Januar 2021]:

Der Zuschlag wird mit dem Tabellenentgelt zusammengerechnet und als eine Summe in den Entgelttabellen der Anlagen A und B ausgewiesen.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 4:

Der Tabellenwert ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 für die Berechnung um den Fachkraftzuschlag zu reduzieren.“

§ 4

Änderungen von § 17a

(Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach der Anlage C oder Anlage D zu § 19 TV AWO Bayern. ²Beschäftigte nach Satz 1 in Einrichtungen, die unter das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) fallen, sowie in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Gruppen in Kindertagesstätten erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach der Anlage E oder Anlage F zu § 19 TV AWO Bayern.“

2. Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Über die weitere Angleichung der Anlagen C und D (Entgelttabellen) an die in der Tarifrunde BayKiBiG nach dem 31. August 2020 vereinbarten Anlagen E und F werden die Tarifvertragsparteien im Anschluss an die BayKiBiG-Tarifrunde verhandeln, spätestens in der Entgeltrunde 2021.“

3. In Absatz 2 Satz 8 werden die Worte und die Buchstaben „des Anhangs zu den Anlagen C, D, E und F“ durch die Worte und die Angaben „Teil B, II. der Anlage 1 (Entgeltordnung)“ ersetzt.

4. Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„In § 21 Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Text angefügt:

Werden Beschäftigte nach einer Höhergruppierung aufgrund einer eingruppierungsrelevanten Überschreitung der Durchschnittsbelegung in Kindertageseinrichtungen oder nach einem eingruppierungsrelevanten Wechsel aus einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe wieder rückgruppiert, weil die eingruppierungsrelevanten Grundlagen für die erfolgte Höhergruppierung entfallen sind, werden diese Beschäftigten abweichend von Satz 5 in der niedrigeren Entgeltgruppe mindestens der regulären Stufe zugeordnet, die sie ohne Höhergruppierung in ihrer vor der Höhergruppierung zugeordneten Entgeltgruppe erreicht hätten. Werden die Beschäftigten aufgrund von Satz 6 einer höheren Entgeltstufe zugeordnet, als bei Anwendung von Satz 5, beginnt die Stufenlaufzeit in der nach Satz 6 zugeordneten Stufe mit dem Zeitpunkt der Herabgruppierung. Ändert sich die zugeordnete Entgeltstufe durch die Anwendung von Satz 6 gegenüber Satz 5 nicht, bleiben die in dieser Stufe in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten auch in der neuen Entgeltgruppe erhalten. Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in den die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenlohn aus der in Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags. § 21 Absatz 4 Satz 6 findet keine Anwendung.“

5. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit im TV AWO Bayern auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 und S 10	9a
S 11 bis S 13	9b
S 14	10a
S 15 und S 16	10b
S 17	11
S 18	12.

Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 1 entspricht die Entgeltgruppe S 11 der Entgeltgruppe 9a.“

6. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
7. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Über die Überleitung aller noch nicht nach dem bisherigen Anhang zu den Anlagen C, D, E und F zum TV AWO Bayern in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung eingruppierten Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes werden die Tarifvertragsparteien im Anschluss an die BayKiBiG-Tarifrunde verhandeln, spätestens in der Entgeltrunde 2021.“

§ 5

Einfügung von § 17b

(Eingruppierung in besonderen Fällen)

Nach § 17a wird § 17b eingefügt:

„§ 17b Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist den Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihnen übertragene Tätigkeit (§ 17 Absatz 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 17 Absatz 2 Sätze 2 bis 6), und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, sind sie mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 18 Absatz 1 sinngemäß.

- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Kur- oder Heilverfahren für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

- (3) Wird den Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 18 Absatz 1 sinngemäß.“

§ 6

Einfügung einer Protokollerklärung zu den §§ 17 bis 17b

Nach § 17b wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu den §§ 17 bis 17b:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.“

§ 7
Änderungen von § 19
(Tabellenentgelt)

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A oder der Anlage B. ²Beschäftigte in der Pflege (Teil B Abschnitt I. Nummer 1.) sowie Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7. der Anlage 1 (Entgeltordnung) erhalten Entgelt nach der Anlage P (38,5 Stunden oder 39 Stunden). ³Das Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach § 17a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2.“

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Soweit im TV AWO Bayern auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6a, P 6b	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	10a
P 13	10b
P 14	11.“

3. Die Entgelttabellen für die Beschäftigten in der Pflege werden wie folgt eingeführt und als „Anlage P zu § 19 Absatz 2“ bezeichnet:

Anlage P (38,5 Std.) zu § 19 Absatz 2

ab 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6
Kr 12a*	—	4.209,42	4.356,98	4.833,48 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.388,91 <i>nach 3 J. St. 4</i>	5.633,93
Kr 11b*	—	4.119,02	4.254,06	4.591,68	4.995,76	5.150,06
P 14	—	4.019,36	4.151,14	4.480,60 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.928,22 <i>nach 5 J. St. 4</i>	5.009,91
P 13	—	3.919,72	4.048,22	4.369,52 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.601,49 <i>nach 3 J. St. 4</i>	4.661,39
P 12	—	3.720,40	3.842,37	4.147,34 <i>nach 4 J. St. 3</i>	4.334,66 <i>nach 2 J. St. 4</i>	4.421,80
P 11	—	3.521,10	3.636,54	3.925,15 <i>nach 5 J. St. 3</i>	4.116,85 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.203,97
P 10	—	3.321,80	3.430,70	3.735,65 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.882,68 <i>nach 5 J. St. 4</i>	3.975,25
P 9	—	3.158,42	3.321,79	3.430,70 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.637,63 <i>nach 5 J. St. 4</i>	3.724,76
P 7	—	2.805,74	2.909,65	3.163,49	3.292,18	3.424,75
P 6b	2.250,58 ⁵	2.416,30 ⁵	2.571,70 ⁵	2.901,88 ⁵	2.986,05 ⁵	3.142,26
P 6a						3.142,26 ⁴
P 5 ⁶	2.100,22 ^{3,5}	2.325,49 ⁵ <i>nach 4 J. St. 1</i>	2.390,29 ⁵ <i>nach 4 J. St. 2</i>	2.493,83 ⁵ <i>nach 4 J. St. 3</i>	2.571,60 ⁵ <i>nach 3 J. St. 4</i>	2.755,17 ⁴

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ Angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).

³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur als Besitzstand, wenn bis zum 30. Juni 2020 erreicht.

⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Absatz 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Absatz 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.

⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Absatz 3 Satz 1.

**Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß
Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7.**

ab 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 5	2.259,74	2.501,96	2.624,85	2.747,84	2.838,55	2.903,26
E 7	2.443,80	2.702,82	2.871,04	2.989,53	3.086,53	3.177,22
E 8a	—	2.887,71	3.017,27	3.163,49	3.292,17	3.424,75
E 8b	—	3.132,88	3.273,43	3.387,93	3.528,38	3.616,93

Anlage P (39 Std.) zu § 19 Absatz 2

ab 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6
Kr 12a*	—	4.264,08	4.413,57	4.896,25 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.458,90 <i>nach 3 J. St. 4</i>	5.707,09
Kr 11b*	—	4.172,51	4.309,30	4.651,32	5.060,63	5.216,95
P 14	—	4.071,57	4.205,06	4.538,79 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.992,22 <i>nach 5 J. St. 4</i>	5.074,97
P 13	—	3.970,62	4.100,81	4.426,25 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.661,25 <i>nach 3 J. St. 4</i>	4.721,93
P 12	—	3.768,72	3.892,29	4.201,20 <i>nach 4 J. St. 3</i>	4.390,95 <i>nach 2 J. St. 4</i>	4.479,21
P 11	—	3.566,82	3.683,77	3.976,14 <i>nach 5 J. St. 3</i>	4.170,30 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.258,57
P 10	—	3.364,94	3.475,25	3.784,17 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.933,11 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.026,87
P 9	—	3.199,44	3.364,94	3.475,25 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.684,87 <i>nach 5 J. St. 4</i>	3.773,13
P 7	—	2.842,18	2.947,45	3.204,57	3.334,93	3.469,23
P 6b	2.279,79 ⁵	2.447,68 ⁵	2.605,14 ⁵	2.939,57 ⁵	3.024,88 ⁵	3.183,14
P 6a						3.183,14 ⁴
P 5 ⁶	2.127,47 ^{3,5}	2.355,72 ⁵ <i>nach 4 J. St. 1</i>	2.421,34 ⁵ <i>nach 4 J. St. 2</i>	2.526,26 ⁵ <i>nach 4 J. St. 3</i>	2.605,02 ⁵ <i>nach 3 J. St. 4</i>	2.790,91 ⁴

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ Angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).

³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur als Besitzstand, wenn bis zum 30. Juni 2020 erreicht.

⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Absatz 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Absatz 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.

⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Absatz 3 Satz 1.

**Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß
Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7.**

ab 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 5	2.289,19	2.534,48	2.658,98	2.783,58	2.875,43	2.941,04
E 7	2.475,16	2.737,52	2.907,92	3.028,01	3.126,39	3.218,23
E 8a	—	2.925,22	3.056,45	3.204,57	3.334,93	3.469,23
E 8b	—	3.173,57	3.315,94	3.431,94	3.574,20	3.663,90

4. Die Tabellenwerte der Anlage P betragen ab dem 1. März 2021:

Anlage P (38,5 Std.) zu § 19 Absatz 2
ab 1. März 2021

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1, 2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6
Kr 12a*	—	4.302,03	4.452,83	4.939,82 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.507,47 <i>nach 3 J. St. 4</i>	5.757,88
Kr 11b*	—	4.209,64	4.347,65	4.692,70	5.105,67	5.263,36
P 14	—	4.107,79	4.242,47	4.579,17 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.036,64 <i>nach 5 J. St. 4</i>	5.120,13
P 13	—	4.005,95	4.137,28	4.465,65 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.702,72 <i>nach 3 J. St. 4</i>	4.763,94
P 12	—	3.802,25	3.926,90	4.238,58 <i>nach 4 J. St. 3</i>	4.430,02 <i>nach 2 J. St. 4</i>	4.519,08
P 11	—	3.598,56	3.716,54	4.011,50 <i>nach 5 J. St. 3</i>	4.207,42 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.296,46
P 10	—	3.394,88	3.506,18	3.817,83 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.968,10 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.062,71
P 9	—	3.227,91	3.394,87	3.506,18 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.717,66 <i>nach 5 J. St. 4</i>	3.806,70
P 7	—	2.867,47	2.973,66	3.233,09	3.364,61	3.500,09
P 6b	2.300,09 ⁵	2.469,46 ⁵	2.628,28 ⁵	2.965,72 ⁵	3.051,75 ⁵	3.211,39
P 6a						3.211,39 ⁴
P 5 ⁶	2.146,42 ^{3, 5}	2.376,66 ⁵ <i>nach 4 J. St. 1</i>	2.442,88 ⁵ <i>nach 4 J. St. 2</i>	2.548,70 ⁵ <i>nach 4 J. St. 3</i>	2.628,18 ⁵ <i>nach 3 J. St. 4</i>	2.815,79 ⁴

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ Angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).

³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur als Besitzstand, wenn bis zum 30. Juni 2020 erreicht.

⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Absatz 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Absatz 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.

⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Absatz 3 Satz 1

**Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß
Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7.**

ab 1. März 2021

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 5	2.309,45	2.557,00	2.682,60	2.808,29	2.901,00	2.967,13
E 7	2.497,56	2.762,28	2.934,20	3.055,30	3.154,43	3.247,12
E 8a	—	2.951,24	3.083,65	3.233,09	3.364,60	3.500,09
E 8b	—	3.201,80	3.345,45	3.462,46	3.606,00	3.696,50

Anlage P (39 Std.) zu § 19 Absatz 2

ab 1. März 2021

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6
Kr 12a*	—	4.357,89	4.510,67	5.003,97 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.579,00 <i>nach 3 J. St. 4</i>	5.832,65
Kr 11b*	—	4.264,31	4.404,10	4.753,65	5.171,96	5.331,72
P 14	—	4.161,14	4.297,57	4.638,64 <i>nach 2 J. St. 3</i>	5.102,05 <i>nach 5 J. St. 4</i>	5.186,62
P 13	—	4.057,97	4.191,03	4.523,63 <i>nach 2 J. St. 3</i>	4.763,80 <i>nach 3 J. St. 4</i>	4.825,81
P 12	—	3.851,63	3.977,92	4.293,63 <i>nach 4 J. St. 3</i>	4.487,55 <i>nach 2 J. St. 4</i>	4.577,75
P 11	—	3.645,29	3.764,81	4.063,62 <i>nach 5 J. St. 3</i>	4.262,05 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.352,26
P 10	—	3.438,97	3.551,71	3.867,42 <i>nach 5 J. St. 3</i>	4.019,64 <i>nach 5 J. St. 4</i>	4.115,46
P 9	—	3.269,83	3.438,97	3.551,71 <i>nach 5 J. St. 3</i>	3.765,94 <i>nach 5 J. St. 4</i>	3.856,14
P 7	—	2.904,71	3.012,29	3.275,07	3.408,30	3.545,55
P 6b	2.329,95 ⁵	2.501,53 ⁵	2.662,45 ⁵	3.004,24 ⁵	3.091,43 ⁵	3.253,17
P 6a						3.253,17 ⁴
P 5 ⁶	2.174,27 ^{3,5}	2.407,55 ⁵ <i>nach 4 J. St. 1</i>	2.474,61 ⁵ <i>nach 4 J. St. 2</i>	2.581,84 ⁵ <i>nach 4 J. St. 3</i>	2.662,33 ⁵ <i>nach 3 J. St. 4</i>	2.852,31 ⁴

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ Angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).

³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur als Besitzstand, wenn bis zum 30. Juni 2020 erreicht.

⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Absatz 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Absatz 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.

⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Absatz 3 Satz 1.

Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß

Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7.

ab 1. März 2021

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 5	2.339,55	2.590,24	2.717,48	2.844,82	2.938,69	3.005,74
E 7	2.529,61	2.797,75	2.971,89	3.094,63	3.195,17	3.289,03
E 8a	—	2.989,57	3.123,69	3.275,07	3.408,30	3.545,55
E 8b	—	3.243,39	3.388,89	3.507,44	3.652,83	3.744,51

§ 8
Änderung von § 20
(Stufen der Entgelttabelle)

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist Endstufe in der Entgeltgruppe 2 der Anlage 1 (Entgeltordnung) Teil A Abschnitt III. Beschäftigte im Versorgungsdienst, 1. Körperlich und/oder handwerklich geprägte Tätigkeiten, bei folgenden Tätigkeiten:

- Speisen und Getränke zutragen
- einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche die Stufe 5.

(2) ¹Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen die Beschäftigten über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. ³Abweichungen sind für Beschäftigte in der Pflege gemäß Teil B Abschnitt I. Nummer 1. der Anlage 1 (Entgeltordnung) sowie für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7. in der Anlage P geregelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Ein Berufspraktikum nach dem TV-Prakt AWO Bayern oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantenverhältnisse zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di/ÖTV vom 29. Mai 1998 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
2. Die einschlägige Berufserfahrung muss unter vergleichbaren Strukturen und Ar-

beitsanforderungen erworben und durch Zeugnisse oder vergleichbare Nachweise dargelegt werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist Eingangsstufe in der Entgeltgruppe 10 für Sprachtherapeut*innen mit staatlicher Prüfung und staatlicher Anerkennung die Stufe 1.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2	nach einem Jahr in Stufe 1,
Stufe 3	nach zwei Jahren in Stufe 2,
Stufe 4	nach drei Jahren in Stufe 3,
Stufe 5	nach vier Jahren in Stufe 4,
Stufe 6	nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Verweildauer für den Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4 wird für Beschäftigte, die ab dem 1. April 2008 eingestellt werden, um zwei Jahre verlängert. ³Dies gilt auch für von Satz 1 abweichende Verweildauern in Stufe 3. ⁴Sonstige Abweichungen von Satz 1 sind für Beschäftigte in der Pflege gemäß Teil B Abschnitt I. Nummer 1. der Anlage 1 (Entgeltordnung) sowie für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß Teil B Abschnitt I. Nummern 3. bis 5. und 7. in der Anlage P geregelt. ⁵Für Beschäftigte, die Entgelt nach den Anlagen A, B oder P erhalten und die in den Entgeltgruppen

- P 6b und niedriger,
- EG 5 und niedriger (jedoch in EG 5 ohne Beschäftigte, deren Eingruppierung in diese Entgeltgruppe eine mindestens zweijährige einschlägige Ausbildung voraussetzt),

eingruppiert sind, verschiebt sich der nächste individuelle Stufenaufstieg ab dem 1. Dezember 2018 einmalig um zwölf Monate; Aufstiege in danach folgende Stufen erfolgen nach dem TV AWO Bayern, d.h., die jeweiligen weiteren Stufenlaufzeiten bleiben unverändert.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

Das Erfordernis der Verlängerung der Verweildauer in der Stufe 3 für die ab dem 1. April 2008 eingestellten Beschäftigten wird von den Tarifvertragsparteien überprüft, sobald die neue Entgeltordnung zu diesem Tarifvertrag in Kraft tritt.

- (4) ¹Die Entgeltgruppen E 1 und E 1S umfassen fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.“
- (5) ¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann den Beschäftigten bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe anstelle der ihnen nach Absatz 2 oder § 21 Absatz 4 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. ²Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweggewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg.“

§ 9

Änderungen von § 21

(Allgemeine Regelungen zu den Stufen)

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100,00 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bzw. weniger als 180,00 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 15, so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 100,00 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) bzw. 180,00 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15). ³Ist der Garantiebetrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebetrag der Unterschiedsbetrag gezahlt. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder

Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.“

2. Die Protokollerklärungen zu Absatz 4 Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Garantiebeträge nehmen an allgemeine Entgeltanpassungen teil.
2. Die Garantiebeträge gelten nicht für überleitungsbedingte Höhergruppierungen aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung zum TV AWO Bayern ab dem 1. Juli 2020, soweit sich aus den Überleitungsregelungen des TV-Ü AWO Bayern nichts anderes ergibt.“

§ 10

Änderungen von § 33 (Führung auf Probe)

1. In Absatz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 10“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 10b“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

§ 11

Änderungen von § 34 (Führung auf Zeit)

1. In Absatz 1 Buchst. a und Absatz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 10“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 10b“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

§ 12
Änderung von § 42
(Inkrafttreten)

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2008 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. ²Die Anlage 1 (Entgeltordnung) kann gesondert, aber nur insgesamt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden; Satz 3 bleibt unberührt. ³Abweichend von Satz 1 können § 17a und Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) gesondert, aber nur insgesamt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
- (2a) ¹Die anlässlich der Einführung der Anlage 1 (Entgeltordnung) unverändert übernommenen Regelungen zur Entgeltgruppe E 1S können gesondert, aber nur insgesamt, gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2023. ³Nach Ablauf der Kündigungsfrist wirken die Eingruppierungsregelungen und ihre Sperrwirkung gegenüber höheren Eingruppierungen fort, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. ⁴Die fortwirkenden Regelungen wirken nicht mehr unmittelbar und zwingend. ⁵Sie gelten jedoch auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist begründet wird, damit diese nicht höher eingruppiert werden als Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Ablauf der Kündigungsfrist bereits bestand. ⁶Unverzüglich nach Kündigung nehmen die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine ersetzende Regelung auf. ⁷Während der andauernden Verhandlungen, mindestens für die Dauer eines Jahres, kann die gekündigte Regelung nur durch eine tarifliche Regelung ersetzt werden. ⁸Jede Tarifvertragspartei kann die Verhandlungen ohne Angabe von Gründen jederzeit für gescheitert erklären.
- (3) ¹Die Anlagen A, B, C, D und P zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabellen) sind mit einer Frist von drei Wochen, frühestens zum 30. April 2021 kündbar. ²Die Anlagen E und F zu § 19 sind mit einer Frist von drei Wochen, frühestens zum 31. August 2020 kündbar.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Bei Änderungen im Teil B Nr. XXIV (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD nehmen die Tarifvertragsparteien Verhandlungen auf.“

§ 13

Einführung der Anlage 1 (Entgeltordnung)

Die Anlage 1 (Entgeltordnung) wird gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag eingeführt.

§ 14

Änderungen der Anlagen A und B

1. Anstelle der Anlagen 3 und 4 zum 14. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Bayern vom 11. Mai 2019 gelten ab dem 1. Juli 2020 die Anlagen A und B gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
2. Anstelle der Anlagen 5 und 6 zum 14. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Bayern vom 11. Mai 2019 gelten ab dem 1. März 2021 die Anlagen A und B gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.

§ 15

Aufhebung des Anhangs zu § 20

Der Anhang zu § 20 TV AWO Bayern – Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte – wird aufgehoben.

§ 16

Aufhebung des Anhangs zu Anlagen A und B

Der Anhang zu den Anlagen A und B TV AWO Bayern – Beschäftigte im Pflegedienst – wird aufgehoben.

§ 17

Aufhebung des Anhangs zu den Anlagen C, D, E und F

Der Anhang zu den Anlagen C, D, E und F zum TV AWO Bayern wird aufgehoben.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 11. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

§ 18

Änderungen von § 5 (Vergleichsentgelt)

1. Absatz 1 Satz 26 erhält folgende Fassung:

„²⁶Die individuellen Zwischen- und Endstufen der Beschäftigten, die ein Entgelt nach den Anlagen A, B, C oder D erhalten, werden ab dem 1. April 2019 um 3 % und ab dem 1. Januar 2020 um 2,2 % erhöht.“

2. In Absatz 1 wird nach Satz 26 folgender Satz 27 angefügt:

„²⁷Die individuellen Zwischen- und Endstufen der Beschäftigten, die ein Entgelt nach den Anlagen A, B, C, D oder P erhalten, werden ab dem 1. März 2021 um weitere 2,2 % erhöht.“

§ 19
Änderung von § 6
(Stufenzuordnung der Beschäftigten)

In Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „Kr“ durch die Angabe „P“ und die Angabe „4a“ durch die Angabe „6b“ ersetzt.

§ 20
Streichung von § 11a
(Erholungsurlaub)

§ 11a wird gestrichen.

§ 21
Änderung von § 14
(Pflegezulage)

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Pflegezulage

Die bis zum 31. März 2008 eingestellten Pflegehilfskräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung und Abschlussprüfung, die am 30. Juni 2020 in der Entgeltgruppe Kr 3a eingruppiert sind und als Besitzstandszulage die Pflegezulage in Höhe von 46,02 Euro erhalten, behalten nach dem am 1. Juli 2020 in der Entgeltgruppe P 5 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit den Anspruch auf die Besitzstandszulage.“

§ 22
Änderungen von § 16
(Eingruppierung)

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Abweichende Eingruppierungen

„(1) Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht gemäß § 19a oder § 19b nach dem bisherigen Anhang zu den Anlagen C, D, E und F eingruppiert wurden, richtet sich die Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit abweichend von § 17 Absatz 1 TV AWO Bayern nicht nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern, sondern weiterhin gemäß § 2 ÜbgTV Bund-West in Verbindung mit dem Text der ehemaligen §§ 22 und 22a BMT-AW II nach Teil I B 1. Sozial- und Erziehungsdienst des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II.

(2) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 2 mit Tätigkeiten im Versorgungsdienst im Sinne von Teil A Abschnitt III. der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern, die

als Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, z. B.

- Essens- und Getränkeausgeber*innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger*innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter*innen von Bedürfnisanstalten
- Servierer*innen
- Hausarbeiter*innen
- Hausgehilfe/Hausgehilfin
- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)

tätig sind, werden in die Entgeltgruppe E 1 eingruppiert. Die Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern gilt nicht.

(3) – unbesetzt –

(4)

a) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 2 mit un- und angelernten Tätigkeiten in den Bereichen Küche, Reinigung oder Wäscherei, die die Voraussetzungen einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 2 oder E 3 Fallgruppen 3 oder 4 nach Teil A Abschnitt III. Nummer 1. der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO

Bayern erfüllen, werden in die Entgeltgruppe E 1S eingruppiert. Die Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern gilt nicht.

(Regelbeispiele: Reinigungskraft, Wäschereihilfe, Küchenhilfe und Hauswirtschaftshilfe)

- b) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31. März 2008 bestanden hat, können in die Entgeltgruppe E 1S übergeleitet werden. ²Sie erhalten neben dem regelmäßigen monatlichen Entgelt (§ 19 TV AWO Bayern) eine persönliche dynamisierte Besitzstandzulage in Höhe der Differenz zu dem ihnen bis zur Überleitung zustehenden Entgelt. ³Die Besitzstandzulage nimmt an Erhöhungen des Tabellenentgelts teil.

⁴Für die Dauer der Eingruppierung der bereits am 31. März 2008 Beschäftigten in die Entgeltgruppe E 1S verzichtet der Arbeitgeber auf Neu-, Um- oder Ausgründungen des entsprechenden Tätigkeitsbereichs mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts im entsprechenden Tätigkeitsbereich. ⁵Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Arbeitgeber im entsprechenden Tätigkeitsbereich ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die unter den Geltungsbereich des TV AWO Bayern fallen.

⁶Wird mit von Buchst. b) Absatz 1 erfassten Beschäftigten eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die Arbeitszeit vereinbart, die die Beschäftigten nach der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig wöchentlich zu leisten hatten, ist die persönliche Besitzstandzulage in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.

- c) ¹Werden Tätigkeitsbereiche nach Absatz 4 Buchst. a) vom Arbeitgeber in seinen unmittelbaren Geschäftsbereich integriert (Insourcing), so gelten die folgenden Regelungen:

²Auf Beschäftigte in diesen Tätigkeitsbereichen bei Arbeitgebern, die erstmalig mit dem Betriebsübergang Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes werden, finden die Regelungen des Buchst. b) Anwendung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen

Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt in Bayern besteht (AWO-Tochterunternehmen).

³Gehen Beschäftigte für diese Tätigkeitsbereiche aus einem Unternehmen außerhalb der AWO zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des TV AWO Bayern über, erhalten sie für die Dauer von mindestens 12 Monaten das Monatsbruttoentgelt weiter, das sie von ihrem früheren Arbeitgeber erhalten haben, wenn dieses Entgelt (Lohn oder Vergütung) höher war, als das sich nach der Entgeltgruppe E 1S ergebende Entgelt. ⁴Nach Ablauf dieser 12 Monate kann der das Entgelt nach Entgeltgruppe E 1S übersteigende Betrag über sechs Monate in gleichbleibenden monatlichen Beträgen abgebaut werden.

⁵Im Falle von Insourcing kann für Beschäftigte nach Buchst. c), die bisher keine betriebliche Altersversorgung hatten, für die Dauer von drei Jahren ab der Überleitung anstelle der nach § 29 TV AWO Bayern zugesagten Leistung des Arbeitgebers (Betriebliche Altersversorgung) in Höhe von maximal 4,0 v.H. eine Leistung in Höhe von 2,0 v.H. geleistet werden.

(5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. April 2008 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen.“

2. Die Protokollerklärungen zu § 16 werden gestrichen.

§ 23

Änderungen von § 17

(Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. März 2008)

1. Absatz 2 wird gestrichen.

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 24
Änderung von § 18
(Entgeltgruppe 2Ü)

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Entgeltgruppe 2Ü

Für Beschäftigte, die im Wege des Besitzstandes gemäß § 19f über den 30. Juni 2020 hinaus in die Entgeltgruppe E 2Ü eingruppiert sind, gelten folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juli 2020:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.006,78	2.219,32	2.296,96	2.400,61	2.471,73	2.524,86

ab 1. März 2021:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.050,93	2.268,15	2.347,49	2.453,42	2.526,11	2.580,41

§ 25
Änderung von § 19a

**(Überleitung der Beschäftigten in Einrichtungen, die unter das BayKiBiG fallen,
sowie in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Gruppen)**

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die §§ 8 und 9 finden auf Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, keine Anwendung.“

§ 26

Änderungen von § 19c

(Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigte in Einrichtungen, die unter das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz fallen einschließlich heilpädagogischer Tagesstätten und integrativer Gruppen in Kindertagesstätten)

1. In der Protokollerklärung zu Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird nach Satz 10 folgender Satz 11 angefügt:

„¹¹Für Beschäftigte, die das Antragsrecht nach Satz 1 nicht bis zum 8. Dezember 2016 ausgeübt haben, findet abweichend von Satz 10 § 19a Absatz 10 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 27

Änderungen von § 19d

(Besondere Regelungen für am 30. Juni 2016 im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigte außerhalb von Einrichtungen, die unter das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz fallen einschließlich heilpädagogischer Tagesstätten und integrativer Gruppen in Kindertagesstätten)

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „nach“ die Worte und das Datum „am 30. Juni 2016“ eingefügt und das Wort „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 28
Änderung von § 20
(Inkrafttreten, Laufzeit)

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2008 in Kraft.
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
²Abweichend von Satz 1 kann § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 Absatz 4 gesondert gekündigt werden. Für die Kündigung gilt § 42 Absatz 2a TV AWO Bayern entsprechend; die Kündigung kann nur einheitlich erklärt werden.“

§ 29
Aufhebung der Anlagen 1 und 2

Die Anlage 1 zum TV-Ü AWO Bayern (Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. März 2008 / 01. April 2008 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung) und die Anlage 2 zum TV-Ü AWO Bayern (Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 01. April 2008 und dem In-Kraft-treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge) werden aufgehoben.

Abschnitt III

Überleitung in die Entgeltordnung zum TV AWO Bayern

§ 30

Einfügung von Überleitungsregelungen

Nach § 19d werden die folgenden §§ 19e bis 19h eingefügt:

„§ 19e

Grundsatz

- (1) ¹Für die in den TV AWO Bayern übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TV AWO Bayern und dem 30. Juni 2020 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Absatz 2), deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2020 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Juli 2020 für Eingruppierungen § 17, § 17a und § 17b TV AWO Bayern in Verbindung mit der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern. ²Soweit im TV AWO Bayern oder in diesem Tarifvertrag Abweichungen geregelt sind, gelten diese vorrangig. ³Die Beschäftigten nach Satz 1 sind zum 1. Juli 2020 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern übergeleitet.
- (2) ¹Die Überleitung erfolgt vorbehaltlich von Absatz 3 ohne besonderen Antrag (Automatik). ²Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe E 10a bei Vorliegen der Voraussetzungen nur auf Antrag.
- (3) ¹Die Beschäftigten haben ein befristetes Widerspruchsrecht gegen die Überleitung. ²Das Widerspruchsrecht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 ausgeübt werden. ³Die Ausübung des Widerspruchsrechtes wirkt auf den 1. Juli 2020 zurück; nach Inkrafttreten der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2020, beginnt die Frist von einem Jahr für die Ausübung des Widerspruchsrechtes mit Wiederaufnahme der Tätigkeit; die Ausübung des Widerspruchsrechtes wirkt auch in diesem Fall auf den 1. Juli 2020 zurück. ⁵§ 41 Absatz 1 TV AWO Bayern findet für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Ausübung des Widerspruchsrechtes keine Anwendung.

§ 19f

Besitzstandsregelung

¹Beschäftigte, deren Tätigkeit nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern niedriger bewertet ist, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Die bis zum 30. Juni 2020 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird berücksichtigt und läuft unverändert weiter; Stufenaufstiege erfolgen nach den Regelungen für die bisherige Entgeltgruppe.

§ 19g

Höhergruppierungen

- (1) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) höher bewertet ist, richtet sich die Stufenzuordnung nach § 21 Absatz 4 TV AWO Bayern in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, ist der Betrag der individuellen Endstufe für die Zuordnung nach § 21 Absatz 4 TV AWO Bayern maßgeblich. ³Liegt der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe über dem Entgelt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird eine neue individuelle Endstufe gebildet. ⁴Der Betrag der neuen individuellen Endstufe entspricht dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe. ⁵§ 6 Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Beschäftigte in der Pflege gemäß Teil B Abschnitt I. Nummer 1. der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe, in die sie ab dem 1. Juli 2020 eingruppiert sind, der in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreichten Entgeltstufe zugeordnet. ²Die in der bisherigen Entgeltgruppe in der erreichten Entgeltstufe zurückgelegte Stufenlaufzeit bleibt erhalten und läuft weiter (stufengleiche und taggenaue Überleitung). ³Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe übergeleitet, erhalten sie in der neuen Entgeltgruppe das Entgelt der regulären Endstufe. ⁴Liegt der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe über dem Entgelt der regulären Endstufe der neuen Entgeltgruppe, wird eine neue individuelle Endstufe gebildet. ⁵Der Betrag der neuen individuellen Endstufe entspricht dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe. ⁶§ 6 Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.

§ 19h

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe E 9b übergeleitet. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10 mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 10b.
- (2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9, für die gemäß dem Anhang zu § 20 TV AWO Bayern in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe E 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ²Für Beschäftigte, die am 30. Juni 2020 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 30. Juni 2020 im Rahmen eines Besitzstandes solange Anwendung, bis ein Stufenaufstieg erfolgt oder der Tabellenwert der Stufe 2 im Rahmen allgemeiner Entgelterhöhungen den Wert des am 30. Juni 2020 zustehenden Tabellenwertes der Stufe 2 überschreitet. ³Ist bei Beschäftigten, die am 30. Juni 2020 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Juli 2020 in die Entgeltgruppe E 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. ⁴Ist dabei eine in der bisherigen Stufe 4 über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe E 9a angerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.“

Abschnitt IV

Änderungen des Tarifvertrages für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV-Prakt AWO Bayern vom 19. Mai 2008)

Der Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV-Prakt AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrag vom 26. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

§ 31
Änderung von § 2
(Anzuwendende Bestimmungen)

Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- der Anlage 1 (Entgeltordnung)“

§ 32
Änderung von § 4
(Höhe der Praktikantenvergütung)

Absatz 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) die Zulagen gemäß Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt II. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern, in voller Höhe,“

Abschnitt V
Sonstige Vereinbarungen

§ 33
Differenzierungsverzicht

Für die Entgelttarifverhandlungen zu den Anlagen E und F (BayKiBiG-Bereich) nach dem 31. August 2020 und für die Entgelttarifverhandlungen für die Anlagen A bis D nach dem 30. April 2021 verzichtet die Arbeitgeberseite auf die Forderung nach einer Differenzierung zwischen Fach- und Hilfskräften bei der allgemeinen Entgelterhöhung.

§ 34
Evaluation Entgeltordnung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, im zweiten Halbjahr 2022 gemeinsam die neue Entgelt-

ordnung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Praktikabilität zu prüfen und festgestellten Veränderungsbedarf unabhängig von einer Kündigung gemeinschaftlich zu bewerten.

Abschnitt VI

Inkrafttreten des 15. Änderungstarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

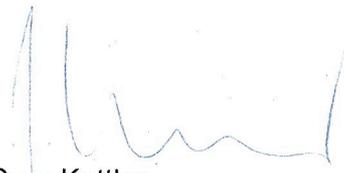
Berlin/München, den 05.11.2020

München, den 22.11.2020

**Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), Landesbezirk Bayern**



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin



Robert Hinke
Landesfachbereichsleiter



Lorenz Ganterer
Landesfachbereichssekretär

Anlage 1 (Entgeltordnung)

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Vorbemerkungen:

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A Abschnitt I.) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

²Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen E 2 bis E 12 für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung (Teil A Abschnitt I.) gelten, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Geschäftsstellen und Verwaltungen haben.

³Für Beschäftigte mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten (Teil A Abschnitt III. Nummer 1.); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung gelten nicht.

⁴Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen E 13 bis E 15, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

Protokollerklärung zu Nr. 1 Satz 2:

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung besitzen eine Auffangfunktion.

2. - unbesetzt -

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer

nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hoch-

schulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nummer 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

6. Übergangsregelung zu den in der DDR erworbenen Abschlüssen

(1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) ¹Facharbeiter*innen mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. - unbesetzt -

8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte

Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

9. - unbesetzt -

10. Ständige Vertreter*innen

Ständige Vertreter*innen sind nicht Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

11. Ausbildung

Das Merkmal „Ausbildung“ meint eine Berufsausbildung mit erlangter staatlicher Anerkennung und/oder bestandener Abschlussprüfung.

Teil A

Allgemeiner Teil

I. Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung

Vorbemerkung:

Soweit in einer der nachfolgenden Entgeltgruppen dieses Abschnitts I ein unbestimmter Rechtsbegriff nicht ausdrücklich definiert ist, gelten die Definitionen der vorherigen Entgeltgruppen dieses Abschnitts I entsprechend.

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die keine besonderen Kenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einfache Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

(¹Einfache Kenntnisse und Fertigkeiten sind solche, wie sie in der Regel durch eine gründliche Einarbeitung erworben werden. ²Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 4

- unbesetzt -

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(¹Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse, z. B. über Vorschriften, Arbeitsorganisation usw.,

wie sie durch tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder entsprechende berufliche Erfahrung erlangt werden können. ²Die näheren Kenntnisse können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(¹Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. ²Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Beschäftigten Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen haben, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern.)

Entgeltgruppe E 7

- unbesetzt -

Entgeltgruppe E 8

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Beschäftigten Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen haben, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern, oder sie ergibt sich aus dem Erfordernis weiterer Berufserfahrung, Berufsbildung oder der Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet.)

Entgeltgruppe E 9a

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern.

(¹Das Erfordernis der selbstständigen Leistungen liegt dann vor, wenn das Erreichen des jeweiligen Arbeitsergebnisses nicht durch Einzelanweisung gelenkt oder kontrolliert wird. ²Sie umfassen das Treffen von für das Erreichen des jeweiligen Arbeitsergebnisses notwendigen Entscheidungen. ³Das Fehlen der Unterschriftsbefugnis im Sinne der Außenvertretung steht dem nicht entgegen. ⁴Der Umfang der Tätigkeiten ist dann nicht unerheblich, wenn er mindestens ein Drittel ausmacht.)

Entgeltgruppe E 9b

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern.

2. Beschäftigte mit abgeschlossenen Hochschulbildungen und entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Vorbemerkung Nr. 4).

(¹Gründliche und umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der im jeweiligen Arbeitsvorgang anzusetzenden Fachkenntnisse in der Tiefe oder der Breite nach. ²Mit der Anforderung an diese Tätigkeiten ist ein entsprechendes Maß an Verantwortung verbunden.)

Entgeltgruppe E 10a

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die zu mindestens einem Viertel mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.

(Erhöhte Verantwortung liegt dann vor, wenn die Beschäftigten dafür einstehen müssen, dass in dem ihnen übertragenen Arbeitsbereich die dort zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden.)

Entgeltgruppe E 10b

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 9b entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

(Mit Durchführungsverantwortung haben die Beschäftigten die Aufgabe, fachpolitische, betriebswirtschaftliche oder organisatorische Vorgaben zu treffen, die Personalführung für ihnen zugeordnete Beschäftigte auszuüben sowie die Außenvertretung für ihren Fachbereich wahrzunehmen. ²Sie tragen damit die Verantwortung für einen komplexen Arbeitsbereich sowie für die Arbeitsergebnisse anderer Beschäftigter.)

Entgeltgruppe E 11

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung verbunden sind.

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 10b entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

(¹Die besondere Schwierigkeit liegt dann vor, wenn die zu erledigenden Arbeitsleistungen den Einsatz eines verbreiterten Kenntnisstandes, z. B. in Form von besonderen Erfahrungen oder Spezialkenntnissen erfordern. ²Die Bedeutung der Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes, der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerbetrieblichen Bereich oder Dritte ergeben.)

Entgeltgruppe E 12

Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe E 11 herausheben.

Entgeltgruppe E 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 1 oder der Entgeltgruppe E 12 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe E 14

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 13 Fallgruppe 1 entsprechen und mit besonderer Schwierigkeit verbunden sind.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 13 Fallgruppe 1 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe E 15

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 14 Fallgruppe 1 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

II. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen:

¹Nach dem Abschnitt II. sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Software-systeme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter den Abschnitt II. fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe E 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker*innen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker*innen, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker*innen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Betriebes, bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe E 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe E 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe E 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe E 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe E 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe E 10b

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe E 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe E 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse

und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe E 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe E 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe E 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

III. Beschäftigte im Versorgungsdienst

Vorbemerkungen:

¹Die Eingruppierung von Beschäftigten mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten erfolgt nach Abschnitt III. Nummer 1., sofern deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts III. Nummern 2. bis 4. aufgeführt ist.

²Ist für die Tätigkeit in dem Abschnitt III. Nummern 2. bis 4. ein spezielles Tätigkeitsmerkmal vorhanden, richtet sich die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal; ein Rückgriff auf Tätigkeitsmerkmale nach Abschnitt III. Nummer 1. ist sowohl in derselben als auch in einer höheren Entgeltgruppe ausgeschlossen.

1. Körperlich und/oder handwerklich geprägte Tätigkeiten

Vorbemerkungen:

1. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluss auf die Eingruppierung.

2. ¹Die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 3 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 1 bzw. 8 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 1.

²Die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe E 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 4 bzw. 12 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 4.

³Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

⁴Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Be-

schäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ⁵Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ⁶Zur Arbeit zugeteilte Personen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen (Erziehungsheimen) und Firmenarbeiter rechnen wie entsprechende Beschäftigte.

⁷Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

Entgeltgruppe E 1

- Eingruppierung regelt sich nach § 16 Absatz 2 TV-Ü AWO Bayern -

Entgeltgruppe E 1S

- Eingruppierung regelt sich nach § 16 Absatz 4 TV-Ü AWO Bayern -

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Entgeltgruppe E 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
2. Beschäftigte ohne den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2,5 Jahren, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind.
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
4. Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit z. B. wenn die Arbeit besonders
 - a) schmutzig ist oder eine außergewöhnliche Beschmutzung des Körpers oder der Arbeitskleidung zur Folge hat.
 - b) ekelerregend ist,
 - c) gefährlich oder gesundheitsschädlich ist und die Beschäftigten einer außergewöhnlichen Gefahr oder Gesundheitsschädigung aussetzt,

- d) so anstrengend ist, dass dadurch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Körperkräfte erforderlich wird, oder die Arbeit unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.

Entgeltgruppe E 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2,5 Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte ohne den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2,5 Jahren, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind.
3. Ferner:
 - Beikoch/Beiköchin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2,5 Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Beispiel:

- Koch/Köchin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 5 verlangt werden kann).

Entgeltgruppe E 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

2. Hauswirtschaftlicher Dienst in Heimen

Vorbemerkungen:

1. ¹Heime im Sinne dieses Abschnitts sind Einrichtungen, in denen alte oder kranke Menschen, Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder Menschen mit Behinderungen ständig untergebracht sind und vergleichbare Einrichtungen z. B. der Flüchtlings- und Migrationsarbeit, Kur- und Erholungseinrichtungen, Suchtkliniken oder (stationäre) Bildungszentren.

²Zu den Heimen rechnen nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).
2. ¹Hängt die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung ab, ist für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen.
3. ¹Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit dem Anteil in Vollportionen umzurechnen, der sich nach den Sachbezugswerten als Wert der Teilverpflegung ergibt. ²Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.
³Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. ⁴Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:
 - a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen.
 - b) Werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.
4. ¹Eine Diätküche ist in eine Küche eingegliedert, wenn der/die Leiter*in der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:
 - a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalzuweisung für die Diätküche,
 - b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
 - c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essentransportes beider Küchen.²Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die

Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a) bis c) nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.

5. ¹Die Herstellung von Vollportionen setzt voraus, dass diese überwiegend aus unverarbeiteten Grundnahrungsmitteln zubereitet werden (Produktionsküche).
²Werden die Vollportionen lediglich erwärmt oder in anderer Weise zum Verzehr endbearbeitet (z. B. Verteilerküche, cook- and chill-Verfahren o. Ä.) sind die Küchenleiter*innen bzw. Beschäftigte als ständige Vertreter von Küchenleiter*innen in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe, die ein entsprechendes Tätigkeitsmerkmal enthält, eingruppiert.
6. ¹Küchenleiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung einer Küche durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde. ²Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in der Küche neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.
7. ¹Hauswirtschaftsleiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde.
²Unerheblich ist, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von dem/der Hauswirtschaftsleiter*in selbst wahrgenommen wird.
³Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in der Hauswirtschaft neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.
8. ¹Wäschereileiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung eines Wäschereibetriebes (Waschen, Trocknen, Plätten) durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde. ²Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in dem Wäschereibetrieb neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.
9. Wirtschaftler*innen mit staatlicher Prüfung sind Beschäftigte, die mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft beauftragt sind.

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte

in der Tätigkeit von Wirtschaftler*innen mit staatlicher Prüfung.

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte,

die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Entgeltgruppe E 4

1. Wäschereileiter*innen,
soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 5 Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 5

1. Wirtschaftler*innen
mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Wirtschaftler*innen
mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

4. Wäschereileiter*innen
in Wäschereien mit einer Jahresleistung (Durchschnitt der letzten 12 Monate) von mehr als 80 t Schmutzwäsche.

5. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 6

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Wirtschaftler*innen
mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Küchenleiter*innen
soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 7 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
5. Wäschereileiter*innen
in Wäschereien mit einer Jahresleistung (Durchschnitt der letzten 12 Monate) von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
6. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 7

1. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 8

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.

2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9a Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.
4. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9a Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
5. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
6. Wäschereileiter*innen
in großen Wäschereien mit vielseitiger verantwortungsvoller Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 9a

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9b Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9b Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
4. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

Entgeltgruppe E 9b

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

2. Küchenleiter*innen

in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

3. Hausmeister*innen und Haustechniker*innen

Entgeltgruppe E 4

Hausmeister*innen, soweit nicht höher eingruppiert.

Entgeltgruppe E 5

Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(¹Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse, z. B. über Vorschriften, Arbeitsorganisation usw., wie sie durch tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder entsprechende berufliche Erfahrung erlangt werden können. ²Die näheren Kenntnisse können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 6

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(¹Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene, tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. ²Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit Fachkenntnisse aus mindestens zwei handwerklichen Ausbildungsberufen/Industrieberufen erfordert.)

2. Staatlich geprüfte Techniker*innen bzw. Techniker*innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe E 7

- unbesetzt -

Entgeltgruppe E 8

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(¹Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene, tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. ²Die Vielseitigkeit ist z. B. gegeben, wenn die gründlichen Fachkenntnisse auf mehreren Gebieten zu erbringen sind)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(vgl. Satz 2 des Klammerzusatzes zu Fallgruppe 1)

Entgeltgruppe E 9a

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die sich durch Umfang oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 1 herausheben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, sich durch Umfang oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 2 herausheben.

4. Fahrdienst

Vorbemerkung:

Fahrerlaubnisse und Personenbeförderungsscheine haben keinen Einfluss auf die Eingruppierung.

Entgeltgruppe E 2

Fahrer*innen im Mahlzeitendienst mit einer Begleitperson.

Entgeltgruppe E 3

Fahrer*innen im Personenbeförderungsdienst mit und ohne Begleitperson
(unabhängig vom Besitz eines Personenbeförderungsscheins).

Teil B

Besonderer Teil

I. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkungen:

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelfer*innen“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen sowie Altenpflegehelfer*innen. ²Die Bezeichnung „Pfleger*innen“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen sowie Pflegefachfrau und Pflegefachmann in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, die die Tätigkeiten von Altenpfleger*innen ausüben, sind als Altenpfleger*innen eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, die die Tätigkeit von Altenpfleger*innen ausüben, sind als Altenpfleger*innen eingruppiert.
4. Altenpfleger*innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger*innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger*innen eingruppiert.

1. Beschäftigte in der Pflege

Entgeltgruppe P 5

1. Pflegehelfer*innen mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Betreuungskräfte mit Tätigkeiten gemäß § 43b SGB XI.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe P 5:

*Für bis zum 31. März 2008 eingestellte Pflegehelfer*innen findet § 14 TV-Ü AWO Bayern Anwendung.*

Entgeltgruppe P 6a

Pflegehelfer*innen mit mindestens einjähriger pflegerischer Ausbildung und entsprechender

Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 6b

1. Pflegehelfer*innen mit mindestens zweijähriger pflegerischer Ausbildung* und entsprechender Tätigkeit.

(*Dazu zählt auch eine nach mindestens zwei Jahren beendete Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit bestandener Zwischenprüfung und erfolgreicher Prüfung zur Pflegefachhelferin/zum Pflegefachhelfer.)

Protokollerklärung zu Fallgruppe 1:

Gleichgestellt sind Medizinische Fachangestellte (MFA) und Sozialhelfer/Sozialhelferinnen mit mindestens zweijähriger Ausbildung und entsprechender pflegerischer Tätigkeit.

2. Pfleger*innen, deren ausländische pflegerische Berufsabschlüsse in einem Verfahren dem erforderlichen Berufsabschluss der Entgeltgruppe P 7 gleichgestellt werden sollen, von der Einstellung bis zum Abschluss des behördlichen Gleichstellungsverfahrens einschließlich eines von der zuständigen Behörde ggf. eingeräumten Zeitraums zur Beseitigung von Hindernissen für die Gleichstellung.

Protokollerklärung zu Fallgruppe 2:

Wird die Gleichstellung allein wegen fehlender Sprachkenntnisse versagt, verbleibt es einmalig für die Dauer der unverzüglich eingeleiteten Erlangung der Sprachkenntnisse bei der Eingruppierung in P 6b, längstens für ein Jahr, zzgl. des Zeitraums eines sich anschließenden weiteren Gleichstellungsverfahrens.

Entgeltgruppe P 7

Pfleger*innen mit mindestens dreijähriger pflegerischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe P 7:

*Pfleger*innen mit dreijähriger pflegerischer Ausbildung gleichgestellt sind nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannte Altenpfleger*innen im Sinne von § 29 Altenpflegegesetz, § 64 Pflegeberufegesetz.*

Entgeltgruppe P 8

- unbesetzt -

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.
3. Beschäftigte als Leitung von Tagespflegen.

Entgeltgruppe E 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 9b:

Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) *zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,*
- b) *vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,*
- c) *sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*
- d) *sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und*
- e) *an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.*

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen.
(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 4.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen, denen mindestens 11 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollerklärung)
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 4.

Protokollerklärung zu den Entgeltgruppen P 9 bis P 11:

Beschäftigte der Entgeltgruppen P 9 bis P 11, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

4. *gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten*
ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
§ 28 Absatz 2 TV AWO Bayern findet Anwendung.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen, denen mindestens 25 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte als Pflegedienstleitungen.
3. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 13

1. Beschäftigte als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Pflegedienstleitung, denen mindestens 80 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14:

1. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Arbeitnehmer*innen abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Arbeitnehmer*innen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ebenso wie Schüler*innen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler*innen angerechnet werden, gilt Buchstabe a),
 - e) ist der Durchschnitt der letzten sechs Monate zu betrachten.
2. Mit dem Abschluss der neuen Entgeltordnung ist keine inhaltliche Änderung des Tätigkeitsmerkmals „ständig unterstellt“ verbunden.

2. Heimleitungen

Entgeltgruppe E 9

Leitungen von Einrichtungen mit bis zu sechs Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 10

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 11

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 12

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 13

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmer*innen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 13:

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 finden Anwendung.

3. Diätassistent*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistent*innen.

Entgeltgruppe E 7

Staatlich anerkannte Diätassistent*innen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8a:

Schwierige Aufgaben sind z. B. Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patient*innen auf Intensiv- und Wachstationen.

4. Ergotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeut*innen.

Entgeltgruppe E 7

Ergotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8a:

Schwierige Aufgaben sind z. B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Entgeltgruppe E 8b

Ergotherapeut*innen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8b:

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 gelten entsprechend.

5. Logopäd*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopäd*innen mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe E 7

Logopäd*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8a:

Schwierige Aufgaben sind z. B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patient*innenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patient*innen nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patient*innen oder von Patient*innen mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit langanhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung

von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.

6. Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur*innen und medizinischen Bademeister*innen.

Entgeltgruppe E 5

Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 6:

Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von frisch Operierten.

7. Physiotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeut*innen.

Entgeltgruppe E 7

Physiotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8a:

Schwierige Aufgaben sind z. B. Physiotherapie nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfark-

ten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Entgeltgruppe E 8b

Physiotherapeut*innen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 8b:

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 gelten entsprechend.

8. Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 13

1. Psycholog*innen
2. Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 14

1. Psychologische Psychotherapeut*innen
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe E 13 heraushebt.

II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung:

Für Arbeitsplätze im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Tätigkeitsmerkmale nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt der Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II nebst der Zuordnungstabelle gem. Anlage 2 zum TV-Ü AWO Bayern jeweils in der Fassung bis zum 30. Juni 2020 weiter, bis die Überleitung der

noch in den allgemeinen Entgeltgruppen (E-Gruppen) eingruppierten Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die S-Gruppen erfolgt.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Niederschriftserklärung zu den Entgeltgruppen S 2 und S 3:

*Falls und soweit Heilerziehungspflegehelfer*innen im TVöD (VKA) in der Eingruppierung Kinderpfleger*innen gleichgestellt werden, wird dies zeitgleich in den TV AWO Bayern übernommen. Dabei im TVöD (VKA) vereinbarte Kompensationen werden inhalts-, soweit dies nicht möglich ist, wertgleich in den TV AWO Bayern übernommen.*

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeister*innen, Industriemeister*innen oder Gärtnermeister*innen als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

Entgeltgruppe S 10 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11

1. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

2. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

3. Sozialbetreuer*innen ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten,
 - a) die eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung anerkannte gleichwertige Ausbildung nachweisen,
 - b) wenn sie die Tätigkeiten von mindestens drei Sozialbetreuer*innen koordinieren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem

Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiter*in von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätig-

keit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagog*innen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoge*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1, erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 TV AWO Bayern haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 27 Satz 2 TV AWO Bayern) zu berücksichtigen.

Niederschriftserklärung zu Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2:

Zwischen ver.di Bayern und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern ist streitig, ob durch diese Regelung Ansprüche auf Heimzulage für bisher berechnete Beschäftigte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Tarifparteien stellen klar, dass eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt ist. Sollte jedoch durch tarifliche Regelung im TVöD (VKA, ggf. Bereich KAV Bayern) oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eine solche Einschränkung festgestellt werden, gilt dies zeitgleich auch für den TV AWO Bayern.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen

- sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieher*innen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreter*innen sind nicht Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 4a. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtner*innen und Hortner*innen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagog*innen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserung) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 9a. Eine Unterschreitung gemäß Protokollerklärung Nr. 9 Satz 2 um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiter*innen bzw. ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner*innen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner*innen,

- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge/Diplompädagogin, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates

akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagog*innen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
17. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Anlage 2
zum 15. Änderungstarifvertrag AWO Bayern vom 19. Mai 2020
Anlage A
ab 1. Juli 2020 (38,5 Stunden)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.561,31	5.048,01	5.229,28	5.865,64	6.357,24	6.680,87
14	4.130,52	4.570,70	4.829,61	5.206,92	5.802,39	6.126,02
13	3.804,60	4.209,73	4.429,85	4.846,08	5.441,57	5.687,54
12	3.416,37	3.778,81	4.296,67	4.738,77	5.321,31	5.580,24
11	3.288,47	3.638,07	3.897,01	4.274,28	4.837,37	5.096,41
10b	3.168,22	3.504,79	3.763,70	4.011,61	4.503,56	4.620,02
10a	2.886,26	3.192,77	3.373,95	3.738,39	4.104,10	4.327,40
9b	2.792,27	3.088,76	3.244,03	3.647,31	3.970,95	4.229,86
9a	2.792,27	3.018,15	3.244,03	3.647,31	3.809,13	3.970,95
8	2.611,09	2.888,11	3.017,63	3.123,08	3.252,58	3.334,11
7	2.443,80	2.702,82	2.871,04	2.989,53	3.086,53	3.177,22
6	2.394,54	2.648,30	2.777,71	2.889,68	2.973,84	3.058,02
5**	2.292,73	2.534,95	2.657,83	2.769,78	2.860,48	2.925,18
4	2.135,38	2.365,35	2.520,75	2.611,45	2.702,05	2.755,17
3	2.100,22	2.325,49	2.390,29	2.493,83	2.571,60	2.642,71
2Ü*	2.006,78	2.219,32	2.296,96	2.400,61	2.471,73	2.524,86
2	1.937,03	2.139,83	2.204,45	2.269,15	2.411,49	2.560,49
1S	—	1.791,35	1.854,00	1.916,63	2.016,86	2.117,16
1	—	1.726,42	1.756,55	1.794,22	1.829,38	1.919,75

* Nur für Beschäftigte mit Besitzstand gemäß § 18, § 19f TV-Ü AWO Bayern.

** Für Beschäftigte, deren Eingruppierung in diese Entgeltgruppe keine mindestens zweijährige, einschlägige Ausbildung voraussetzt, gelten folgende Tabellenwerte in der EG 5:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	2.259,74	2.501,96	2.624,85	2.747,84	2.838,55	2.903,26

Anlage 2
zum 15. Änderungstarifvertrag AWO Bayern vom 19. Mai 2020
Anlage B
ab 1. Juli 2020 (39 Stunden)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.620,17	5.113,28	5.296,86	5.941,55	6.439,57	6.767,45
14	4.183,75	4.629,69	4.891,93	5.274,37	5.877,65	6.205,39
13	3.853,59	4.264,14	4.487,00	4.908,70	5.511,99	5.761,18
12	3.460,36	3.827,49	4.352,10	4.800,04	5.390,13	5.652,50
11	3.330,82	3.684,92	3.947,17	4.329,61	4.900,01	5.162,36
10b	3.208,99	3.549,90	3.812,26	4.063,47	4.561,73	4.679,80
10a	2.923,74	3.234,23	3.417,77	3.786,94	4.157,40	4.383,60
9b	2.828,11	3.128,49	3.285,83	3.694,51	4.022,36	4.284,59
9a	2.828,11	3.057,35	3.285,83	3.694,51	3.858,60	4.022,36
8	2.644,66	2.925,22	3.056,45	3.163,37	3.294,50	3.377,18
7	2.475,16	2.737,52	2.907,92	3.028,01	3.126,39	3.218,23
6	2.425,25	2.682,32	2.813,46	2.927,01	3.012,21	3.097,54
5**	2.322,17	2.567,47	2.691,95	2.805,50	2.897,36	2.962,96
4	2.163,10	2.396,15	2.553,49	2.645,34	2.737,19	2.790,91
3	2.127,47	2.355,72	2.421,34	2.526,26	2.605,02	2.677,07
2Ü*	2.032,85	2.248,18	2.326,82	2.431,81	2.503,88	2.557,69
2	1.962,21	2.167,69	2.233,08	2.298,58	2.442,88	2.593,71
1S	—	1.814,60	1.878,04	1.941,60	2.043,07	2.144,65
1	—	1.748,86	1.779,32	1.817,48	1.853,08	1.944,69

* Nur für Beschäftigte mit Besitzstand gemäß § 18, § 19f TV-Ü AWO Bayern.

** Für Beschäftigte, deren Eingruppierung in diese Entgeltgruppe keine mindestens zweijährige, einschlägige Ausbildung voraussetzt, gelten folgende Tabellenwerte in der EG 5:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	2.289,19	2.534,48	2.658,98	2.783,58	2.875,43	2.941,04

Anlage 3
zum 15. Änderungstarifvertrag AWO Bayern vom 19. Mai 2020
Anlage A
ab 1. März 2021 (38,5 Stunden)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.661,66	5.159,07	5.344,32	5.994,68	6.497,10	6.827,85
14	4.221,39	4.671,26	4.935,86	5.321,47	5.930,04	6.260,79
13	3.888,30	4.302,34	4.527,31	4.952,69	5.561,28	5.812,67
12	3.491,53	3.861,94	4.391,20	4.843,02	5.438,38	5.703,01
11	3.360,82	3.718,11	3.982,74	4.368,31	4.943,79	5.208,53
10b	3.237,92	3.581,90	3.846,50	4.099,87	4.602,64	4.721,66
10a	2.949,76	3.263,01	3.448,18	3.820,63	4.194,39	4.422,60
9b	2.853,70	3.156,71	3.315,40	3.727,55	4.058,31	4.322,92
9a	2.853,70	3.084,55	3.315,40	3.727,55	3.892,93	4.058,31
8	2.668,53	2.951,65	3.084,02	3.191,79	3.324,14	3.407,46
7	2.497,56	2.762,28	2.934,20	3.055,30	3.154,43	3.247,12
6	2.447,22	2.706,56	2.838,82	2.953,25	3.039,26	3.125,30
5**	2.343,17	2.590,72	2.716,30	2.830,72	2.923,41	2.989,53
4	2.182,36	2.417,39	2.576,21	2.668,90	2.761,50	2.815,78
3	2.146,42	2.376,65	2.442,88	2.548,69	2.628,18	2.700,85
2Ü*	2.050,93	2.268,15	2.347,49	2.453,42	2.526,11	2.580,41
2	1.979,64	2.186,91	2.252,95	2.319,07	2.464,54	2.616,82
1S	—	1.864,76	1.925,79	1.993,80	2.061,23	2.163,74
1	—	1.764,40	1.795,19	1.833,69	1.869,63	1.961,98

* Nur für Beschäftigte mit Besitzstand gemäß § 18, § 19f TV-Ü AWO Bayern.

** Für Beschäftigte, deren Eingruppierung in diese Entgeltgruppe keine mindestens zweijährige, einschlägige Ausbildung voraussetzt, gelten folgende Tabellenwerte in der EG 5:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	2.309,45	2.557,00	2.682,60	2.808,29	2.901,00	2.967,13

Anlage 3
zum 15. Änderungstarifvertrag AWO Bayern vom 19. Mai 2020

Anlage B
ab 1. März 2021 (39 Stunden)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.721,81	5.225,77	5.413,39	6.072,26	6.581,24	6.916,33
14	4.275,79	4.731,54	4.999,55	5.390,41	6.006,96	6.341,91
13	3.938,37	4.357,95	4.585,71	5.016,69	5.633,25	5.887,93
12	3.536,49	3.911,69	4.447,85	4.905,64	5.508,71	5.776,86
11	3.404,10	3.765,99	4.034,01	4.424,86	5.007,81	5.275,93
10b	3.279,59	3.628,00	3.896,13	4.152,87	4.662,09	4.782,76
10a	2.988,06	3.305,38	3.492,96	3.870,25	4.248,86	4.480,04
9b	2.890,33	3.197,32	3.358,12	3.775,79	4.110,85	4.378,85
9a	2.890,33	3.124,61	3.358,12	3.775,79	3.943,49	4.110,85
8	2.702,84	2.989,57	3.123,69	3.232,96	3.366,98	3.451,48
7	2.529,61	2.797,75	2.971,89	3.094,63	3.195,17	3.289,03
6	2.478,61	2.741,33	2.875,36	2.991,40	3.078,48	3.165,69
5**	2.373,26	2.623,95	2.751,17	2.867,22	2.961,10	3.028,15
4	2.210,69	2.448,87	2.609,67	2.703,54	2.797,41	2.852,31
3	2.174,27	2.407,55	2.474,61	2.581,84	2.662,33	2.735,97
2Ü*	2.077,57	2.297,64	2.378,01	2.485,31	2.558,97	2.613,96
2	2.005,38	2.215,38	2.282,21	2.349,15	2.496,62	2.650,77
1S	—	1.888,52	1.950,36	2.019,32	2.088,02	2.191,83
1	—	1.787,33	1.818,47	1.857,46	1.893,85	1.987,47

* Nur für Beschäftigte mit Besitzstand gemäß § 18, § 19f TV-Ü AWO Bayern.

** Für Beschäftigte, deren Eingruppierung in diese Entgeltgruppe keine mindestens zweijährige, einschlägige Ausbildung voraussetzt, gelten folgende Tabellenwerte in der EG 5:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	2.339,55	2.590,24	2.717,48	2.844,82	2.938,69	3.005,74